

§ 4 – Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und ~~mindestens 8~~ beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt ~~9~~, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt ~~6~~. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (3) a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte ~~Stellvertretung~~,
b) die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Stellvertretung,
d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von dem Direktor der Agentur für Arbeit Iserlohn bestellt wird,
h) ~~weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Absatz 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.~~
i) ~~weitere beratende Mitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Sätze 7 und 11 GO NRW~~

§ 4 – Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder und **weitere** beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt **neun**, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt **sechs**. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist **eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter** zu wählen.
- (3) a) **die Bürgermeisterin / der Bürgermeister** oder eine **von ihr / ihm** bestellte **Stellvertretung**,
b) die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder **deren / dessen** Stellvertretung,
d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von **der Direktorin / dem Direktor** der Agentur für Arbeit Iserlohn bestellt wird,
h) **eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates**,
i) **eine Vertreterin / ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates**,

<p>Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 3 Buchstabe c) bis ÿ) ist eine Stellvertretung zu bestellen.</p>	<p>j) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Absatz 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden und</p> <p>k) weitere beratende Mitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Sätze 7 und 11 GO NRW</p> <p>Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 3 Buchstabe c) bis k) ist eine Stellvertretung zu bestellen.</p>
<p>§ 5 – Teilnahme weiterer Personen</p> <p>(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können bei Bedarf außerdem die Abteilungsleitungen des Jugendamtes, sowie die Leiterin oder der Leiter der Familienhilfe, die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger und die Jugendhilfeplanerin oder der Jugendhilfeplaner (soweit nicht zugleich Abteilungsleitung) teilnehmen.</p>	<p>§ 5 – Teilnahme weiterer Personen</p> <p>(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können bei Bedarf außerdem die Fachdienstleitungen des Jugendamtes und die Jugendhilfeplanerin / der Jugendhilfeplaner (soweit nicht zugleich Fachdienstleitung) teilnehmen.</p>
<p>§ 6 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(2) 1. b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.</p> <p>2. e) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiz,</p> <p>f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.</p> <p>4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.</p>	<p>§ 6 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(2) 1. b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.</p> <p>2. e) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen nach § 24 KiBiz,</p> <p>f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen.</p> <p>4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.</p>

<p>§ 8 – Unterausschüsse</p> <p>Er bestimmt auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreter.</p>	<p>§ 8 – Unterausschüsse</p> <p>Er bestimmt auch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren Stellvertreter.</p>
<p>§ 11 – Aufgaben</p> <p>(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrag von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes</p> <ul style="list-style-type: none">- ist verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,	<p>§ 11 – Aufgaben</p> <p>(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag von der Leiterin / dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes</p> <ul style="list-style-type: none">- ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,